

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
8 (1861)**

21 (21.5.1861)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-523407](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-523407)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1861. Dienstag, 21. Mai. №. 21.

Bekanntmachungen.

1) Nachdem die diesjährigen Impflisten aufgestellt sind, werden die in der Stadtgemeinde (Stadt und Stadtgebiet) wohnenden Eltern resp. Vormünder und Pfleger aller bis zum 1. März d. J. excl. geborenen, bis dahin nicht oder nicht mit Erfolg geimpften Kinder, einerlei welchen Alters, aufgefordert, bis zum 1. Juli d. J. auf dem Rathhause durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, daß die betreffenden Kinder mit Erfolg geimpft sind oder daß und aus welchem Grunde eine Impfung nicht hat geschehen können. Diejenigen, welche dieser Aufforderung nicht nachkommen sollten, werden befehligt werden, die betreffenden Kinder in demnächst anzuberaumenden Terminen und näher zu bezeichnenden öffentlichen Localen vor dem Impfarzte zur Impfung resp. zum Nachweise der geschehenen Impfung zu sistiren. (1861 Mai 10.)

2) Nachdem die Klassensteuerrolle der Stadtgemeinde Oldenburg für das Jahr 1861 von der Großherzoglichen Cammer festgestellt ist, wird dieselbe 14 Tage lang vom 16. bis 30. d. M. auf dem Rathhause hieselbst zur Einsicht der Steuerpflichtigen offen liegen.

Etwasige Reclamationen, in Folge deren, wenn sie unbegründet befunden werden, den Reclamanten die veranlaßten baaren Kosten zur Last gelegt werden können, sind innerhalb drei Monaten vom Tage der Auslegung angerechnet, also vor dem 16. August d. J., bei Strafe des Ausschlusses auf dem Rathhause schriftlich einzubringen oder bei einem der Magistratsactuaire zu Protocoll zu geben.

Oldenburg 1861 Mai 14.

Der Vorsitzende des Schätzungs-Ausschusses der Stadtgemeinde
Oldenburg.

3) Wegen Erkrankung des Armenrechnungsführers Baars ist der Rechnungsführer Söfath hieselbst mit der einstweiligen Wahrnehmung der Geschäfte des Armenrechnungsführers beauftragt.

Derselbe ist an den Wochentagen Nachmittags von 3 bis 6 Uhr in seiner Wohnung zu treffen.

Oldenburg 1861 Mai 14. Die Armencommission.

4) Zur Erhebung der Classen- und classificirten Einkommensteuer in der Stadtgemeinde Oldenburg wird ein geeigneter Erheber gesucht, welcher eine genügende Sicherheit zu stellen vermag. Bewerber haben sich schleunigst spätestens bis zum 23. d. M. beim Magistrate zu melden. (1861 Mai 17.)

5) Am Donnerstag den 23. d. M. Vormittags 11 Uhr soll auf dem Rathhause hieselbst die Lieferung des Torfs für das Rathhaus, das Gymnasium, die höhere Bürgerschule, die Stadtknabenschule, das Peter-Friedrich-Ludwig-Hospital und für die Armen (etwa 2000 Körbe Baggertorf und 6250 Körbe schwarzen Grabetorf) öffentlich verdingen werden. Die Bedingungen sind vorher auf dem Rathhause einzusehen. (1861 Mai 17.)

6) Als Bürger aufgenommen: Stadt-Waagepächter Conrad Heinrich Schumacher, Kaufmann Samuel Moses Weinberg aus Wildeshausen.

7) Gefunden: 1 Sammet-Armband mit Bronceschloß.

Zur Beurtheilung des in Nr. 19 des Gemeindeblattes mitgetheilten Rechtsfalles.

In Nr. 19 des Gemeindeblattes ist eine vom hiesigen Amtsgerichte Abth. I. und vom Obergerichte übereinstimmend abgegebene Entscheidung eines Rechtsfalles mitgetheilt, beir. die Kündigung von Miethwohnungen, deren Richtigkeit, wie dieselbe auch bereits von der Redaction des Gemeindeblattes in Frage gestellt ist, von vielen Juristen wie Nichtjuristen bezweifelt wird.

Der referirte Miethcontract ist unseres Erachtens von vorn herein auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Wenn bei Eingehung des Contractes der Vermiether den jährlichen Miethpreis der Wohnung angegeben und der Miether darauf hin gemiethet hat, so ist zu erwägen, daß der Miethpreis einer Familienwohnung ganz regelmäßig bei Miethcontracten wie auch sonst im täglichen Leben nach seinem Jahresbetrage angegeben wird; das Jahr ist dabei nur ein durchweg üblicher Maßstab, die der Angabe des Preises regelmäßig zu Grunde gelegte Einheit, ebenso wie z. B. bei Angaben des Zinsfußes („3½ %/o, 4 %/o jährlich“), und ebenso wie bei Waarenkäufen das Pfund, die Elle u. der Angabe des Preises zu Grunde gelegt wird. Unter solchen Umständen kann unserer Ansicht nach aus der Nennung des jährlichen Miethpreises bei Abschluß von Miethcontracten für die Absicht der Contrahenten über die mindeste Dauer der Miethzeit überhaupt nichts gefolgert werden, vielmehr wird diese mindeste Dauer nach andern Anhaltspunkten bestimmt werden

müssen. Diese Anhaltspunkte ergeben sich unseres Erachtens aus der gesetzlichen Bestimmung unter Z. 2 der Regierungsbekanntmachung vom 13. März 1846. Darnach soll, wenn Kündigung vorbehalten ist oder aus sonstigen Gründen stattfindet, die Kündigung, sofern nicht ein Anderes verabredet ist, auf die am 1. Mai eintretende Umziehezeit spätestens am 1. Febr. und auf die am 1. Nov. eintretende spätestens am 1. August bewirkt werden. Da nun der mitgetheilte Miethcontract nach Obigem nicht als auf bestimmte Zeit geschlossen angesehen werden kann, so steht dem Miether wie Vermiether sofort nach Abschluß des Contractes ein Kündigungsrecht zur Seite; dasselbe kann aber nur nach Maßgabe jener gesetzlichen Bestimmung ausgeübt, es kann also eine mit dem 1. Nov. gemiethete Wohnung — wie in dem referirten Rechtsfalle geschehen — vor dem 1. Febr. des folgenden Jahres auf den 1. Mai gekündigt werden — wie auch in dem Rechtsfalle vom Miether geschehen —; die Minimaldauer der Miethzeit bei Contracten der Art, wie in dem Rechtsfalle angegeben, beträgt also ein halbes Jahr. Solche Miethcontracte wie der in dem Rechtsfalle angegebene, werden sehr häufig geschlossen; es wird über die Kündigungsfrist nichts verabredet, weil hierfür ja, wenn nichts anderes verabredet ist, positive gesetzliche Bestimmungen gelten; indem Contrahenten nichts anderes bestimmen, erkennen sie beiderseits stillschweigend an, daß für die Kündigung diese gesetzlichen Bestimmungen zu Raum kommen sollen. Unseres Wissens und wie uns von den verschiedensten Seiten bestätigt wird, ist denn auch über Bedeutung und Auslegung solcher Miethcontracte wie der in Frage stehende, bisher überall kein Streit gewesen; es ist häufig vorgekommen, daß bei Contracten solcher Art der Miether ein Vierteljahr vor dem nächsten Umzieheterrin auf diesen nächsten Umzieheterrin gekündigt, mithin nach halbjährigem Wohnen die Wohnung wieder verlassen hat, ohne daß vom Vermiether dagegen Anstände erhoben und Gründe für die Verpflichtung zu einem einjährigen Wohnen daraus hergenommen sind, daß bei der Vermiethung von dem jährlichen Miethpreise die Rede gewesen sei. Die entgegenstehende gerichtliche Entscheidung dürfte hiernach mit der in hiesiger Stadt herrschenden Rechtsgewohnheit in Widerspruch stehen, und scheint schon aus diesem Grunde gewiß der dringende Wunsch berechtigt, daß dieselbe nicht aufrecht erhalten werden, vielmehr in etwa wieder zur gerichtlichen Contestation kommenden Fällen, die dem bisherigen Usus entsprechende Auffassung für die richtige erkannt werden möge. Die jetzt von den beiden Instanzen adoptirte Ansicht ist von um so eingreifenderer Bedeutung, als dieselbe consequenter Weise doch auch wohl dann zur Anwendung gebracht werden müßte, wenn auch unter den Contrahenten über die Kündigungsfrist ausdrücklich verhandelt und etwa, wie häufig der Fall, bestimmt worden

ist, daß dieselbe eine halbjährige sein solle. Auch hier müßte doch anscheinend aus der Nennung des jährlichen Miethpreises die Absicht der Contrahenten, den Contract auf mindestens ein Jahr einzugehen, gefolgert und der Verabredung in Betreff der halbjährigen Kündigungsfrist könnte nur Bedeutung für die Miethzeit nach Ablauf des Jahres beigemessen werden. Da nun die Nennung des jährlichen Miethpreises durchweg üblich ist und jedenfalls nur in seltenen Fällen ausdrücklich auf eine bestimmte Zeit gemiethet wird, so würden fast alle in Betreff von Familienwohnungen nach herrschender Sitte abgeschlossenen Miethcontracte als auf ein volles Jahr bindend anzusehen sein, was unseres Wissens bisher weder von den Miethern noch von den Vermiettern angenommen ist.

Elisabethstiftung.

Nach der Rechnung über die Elisabethstiftung vom 1. März 1860/61 beträgt das Stiftungscapital 3000 Rfl , welches an Zinsen zu 4 Proc. jährlich 120 Rfl aufbringt. Der Ueberschuß der Einnahme vom vorhergehenden Jahre betrug 27 Rfl 8 Gf . 9 $\frac{1}{2}$ Sw . und die gesammte Jahreseinnahme 147 Rfl 8 Gf . 9 $\frac{1}{2}$ Sw . Die Einkünfte der Stiftung sind bisher vorzugsweise dazu verwandt, kränklichen Kindern unbemittelter Eltern der hiesigen Gemeinde, besonders scrophulösen Kindern die Wohlthat des Gebrauchs von Seebädern zuzuwenden. Diese Art der Verwendung hat im Ganzen einen sehr erfreulichen Erfolg gehabt; die Gesundheit mancher Kinder ist dadurch sichtlich gekräftigt und wahrscheinlich dauernd gestärkt. Im Jahre 1860 besuchten vier Mädchen, darunter zwei Schwestern, mit einer Wärterin das Seebad zu Wangeroge. Die Kosten der Hin- und Rückreise und eines vierwöchigen Aufenthalts auf Wangeroge mit Einschluß der Bäder betrugen im Ganzen für jene 5 Personen 111 Rfl 10 Gf . An sonstigen Ausgaben (Anfertigung der Rechnung, Revision, Copialien z. c.) sind 6 Rfl 10 Gf . 10 Sw . berechnet, die Jahresausgabe beträgt mithin 117 Rfl 20 Gf . 10 Sw . und es bleibt daher ein Ueberschuß der Einnahme von 29 Rfl 17 Gf . 11 $\frac{1}{2}$ Sw .

Der Verwalter der Elisabethstiftung verwaltete zugleich den von dem Herrn Medicinalrath Dr. Benecke, jetzt in Gießen, gestifteten Fonds zur Errichtung eines Kinder-Krankenhauses. Das gesammte Capital beträgt 100 Rfl Gold und 172 Rfl 17 Gf . 4 Sw . Court., sammt einem Cassenbestande von 21 Rfl 23 Gf . So lange der Zweck, für welchen dieser Fonds bestimmt ist, nicht zur Ausführung kommt, werden die Zinsen zum Capital geschlagen.

Verantwortlicher Redacteur: W. Ph. von Schrenck.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.